



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 23.11.2020

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Weiler-Simmerberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Weiler-Simmerberg zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag gezählt.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 €. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 zahlen nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes einen um die Hälfte ermäßigten Kurbeitrag.

(4) Personen, die über soziale Programme einen geförderten Urlaub im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg verbringen und dies über einen entsprechenden Nachweis belegen, sind vom Kurbeitrag befreit.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet des Marktes Weiler-Simmerberg übernachten, haben dem Markt Weiler-Simmerberg spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt Weiler-Simmerberg erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt Weiler-Simmerberg die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2

bestimmten Angaben fortlaufend elektronisch mittels des durch den Markt Weiler-Simmerberg zur Verfügung gestellten Verfahrens oder schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides innerhalb eines Monats an den Markt Weiler-Simmerberg abzuführen.

(3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Markt Weiler-Simmerberg innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, sowie sonstige zu Wohnzwecken dienende Gebäude, welche räumlich zum Campingplatz gezählt werden.

(2) In den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen erhebt der Betreiber des Campingplatzes den pauschalen Kurbeitrag und haftet dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr für Einzelpersonen, welche im laufenden Jahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, 50,00 €. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbe-

scheids zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten. In den Fällen des Absatzes 2 wird der Beitrag mit dem Entstehen fällig.

(6) Mehrere Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

(7) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags haben, dem Markt Weiler-Simmerberg innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die schriftliche Anzeige gegenüber dem Betreiber des Campingplatzes.

(8) Der Markt Weiler-Simmerberg kann zur Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Markt Weiler-Simmerberg aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

(9) Eine Aufhebung des festgesetzten pauschalen Kurbeitrages entsprechend Abs. 8 Satz 2 entfällt, wenn die Aufhebung des pauschalen Kurbeitrages nicht bis spätestens 30. Juni des nach Entstehen der Beitragspflicht folgenden Kalenderjahres beim Markt Weiler-Simmerberg bzw. in den Fällen des Absatzes 2 beim Betreiber des Campingplatzes beantragt wird. Diese Ausschlussfrist endet nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(10) Der pauschale Kurbeitrag umfasst nicht die Kurbeitragspflicht anderer als der in Absatz 1 genannten Personen, denen die Zweitwohnung zur Nutzung überlassen wird. Eine Kurbeitragspflicht dieses Personenkreises nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages bleibt unberührt; ebenso die Möglichkeit, für diesen Personenkreis gemäß Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 dieser Satzung eine Kurbeitragspauschale freiwillig zu vereinbaren.

§ 8

Elektronische Gästekarte

Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 beim Markt Weiler-Simmerberg gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine elektronische Gästekarte mit der hierauf gespeicherten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die elektronische Gästekarte wird vom Markt Weiler-Simmerberg oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt.

Personen, welche der pauschalen Kurbeitragspflicht nach § 7 Abs. 1 unterliegen oder nach § 7 Abs. 10 eine Kurbeitragspauschale freiwillig vereinbaren, erhalten auf Antrag eine personalisierte und für den Veranlagungszeitraum aktivierte elektronische Gästekarte.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Weiler-Simmerberg vom 02.12.2003 (Kurbeitragssatzung) in seiner Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.03.2019 sowie die Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen (Kurbeitragspauschalsatzung) vom 02.12.2003 in seiner Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2013 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner
Erster Bürgermeister